

ÜBUNGSBLÄTTER REFERENDARE AKTENVORTRAG ÖFFENTLICHES RECHT · „GELD ODER SCHLÄGE“

Günter Proppe, Arnberg*

„Geld oder Schläge“

THEMATIK	Fortsetzungsfeststellungsklage; polizeiliche Wohnungsverweisung
SCHWIERIGKEITSGRAD	mittel
BEARBEITUNGSZEIT	1 Stunde Vorbereitung, maximal 12 Minuten Vortragsdauer
HILFSMITTEL	Gesetzestexte; Kopp/Schenke, VwGO; Kopp/Ramsauer, VwVfG

Klageschrift ■ **SACHVERHALT**
 Karl Selter
 Ringstraße 12
 59955 Winterberg

5.12.2011

An das
 Verwaltungsgericht
 Jägerstraße 1
 59821 Arnberg

VG Arnberg
 Eingang 6.12.2011

* Der Autor ist Vizepräsident des Verwaltungsgerichts a.D. und war langjähriger Arbeitsgemeinschaftsleiter und Prüfer in beiden juristischen Staatsexamen.

Sehr geehrte Damen und Herren, hohes Gericht!

Hiermit wende ich mich klagemäßig gegen das Land NRW, nämlich gegen die Polizei des Hochsauerlandkreises und deren Maßnahme vom 22./23.11.2011. Den schriftlichen Bescheid vom 23.11.2011 füge ich in Kopie bei.

Was darin steht, ist so nicht richtig!

Meine Frau Elvira Selter, von der ich sicherlich bald geschieden werde, hat der Polizei am 22.11.2011 ganz schön etwas vorgelogen. Ich leide seit einiger Zeit unter Alkoholproblemen und kann daher kaum noch arbeiten. Deswegen ist es häufig zwischen mir und meiner Frau zu Streitigkeiten gekommen. Meist ging es darum, dass meine Frau kein Geld herausrücken wollte. Leider bin ich dabei auch schon mal laut geworden. Aber geschlagen habe ich meine Frau noch nie, ich bin doch kein Schlägertyp. Auch am 22.11. habe ich ihr weder ins Gesicht geschlagen noch habe ich ihr Schläge angedroht, wenn sie kein Geld besorgt. Das hat sie sich aus den Fingern gesogen, um mich aus der Wohnung zu vertreiben. Sie versucht schon länger, mich loszuwerden. Nun hat sie es erreicht!

Ich bin gestern ganz aus der Wohnung ausgezogen und habe die Hausschlüssel meiner Frau gegeben. Meine persönlichen Sachen hat mir meine Frau schon vorher zukommen lassen. Von meiner Frau habe ich mich endgültig getrennt und bin zu meiner Freundin in die Ringstraße gezogen, die hat mehr Verständnis für meine Krankheit, dort bleibe ich. Das Scheidungsverfahren läuft schon, meine Frau hat jedenfalls dieserhalb einen Anwalt beauftragt.

Eigentlich berührt mich das Hausverbot gar nicht mehr, es ist ja abgelaufen und ich werde unsere frühere gemeinsame Wohnung nicht mehr betreten. Aber ich fühle mich durch den Rauswurf aus der Wohnung in meiner Ehre gekränkt. In meinem Bekanntenkreis heißt es überall, meine Frau habe mich rausgeschmissen, und zwar mit Hilfe der Polizei. Das kann ich nicht weiter hinnehmen. Daher möchte ich, dass das Gericht eine rechtsverbindliche Feststellung trifft, dass das Hausverbot mit dem Recht nicht vereinbar ist.

Dass ich an dem Abend, als mich die Polizei im Bierstübchen aufgesucht hat, die Sache nicht gleich aufgeklärt, sondern so getan habe, als ob meine Frau mich zu Recht beschuldigt hat, liegt daran, dass ich meine Ruhe haben wollte. Ich hatte ja auch schon einiges getrunken und die Beamten sollten schnell wieder gehen. Ich hatte nicht wirklich damit gerechnet, dass sie dann von der angedeuteten Möglichkeit eines Hausverbots Gebrauch machen würden.

Wenn es geht, können Sie ohne eine Verhandlung entscheiden, an einer solchen habe ich kein Interesse. Ich habe alles gesagt, was zu sagen ist, entscheiden Sie „nach Aktenlage“ und fällen Sie ein gerechtes Urteil!

Hochachtungsvoll
Selter

Anlage zur Klageschrift

Hochsauerlandkreis
Der Landrat als Kreis-
polizeibehörde

59872 Meschede, 23.11.2011
Steinstraße 27

II – 134/11 – Sel

Herrn
Karl Selter
Ringstraße 12
59955 Winterberg

Schriftliche Bestätigung einer mündlichen Polizeiverfügung

Sehr geehrter Herr Selter,

gem. § 37 II 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) bestätige ich den gegen Sie am 22.11.2011 mündlich erlassenen Verwaltungsakt (Rückkehrverbot) in schriftlicher Form.

Gegen Sie wurde am 22.11.2011 um 18.47 Uhr durch POK Schulze ein Verbot der Rückkehr in Ihre Wohnung in Winterberg, Meisenweg 4, 1. Obergeschoss links, ausgesprochen. Das Rückkehrverbot endet mit Ablauf des 2.12.2011, 24 Uhr, sodass Sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht in den räumlichen Bereich der genannten Wohnung zurückkehren dürfen.

Das Rückkehrverbot hat seine Rechtsgrundlage in § 34 a des Polizeigesetzes für das Land NRW (PolG NRW). Die von Ihrer Ehefrau telefonisch herbeigerufenen Polizeibeamten POK Schulze und PK Müller haben zu Recht annehmen dürfen, dass von Ihnen eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit für Ihre Ehefrau ausgeht. Sie trafen auf eine verängstigt wirkende und weinende Frau, die den Beamten berichtete, dass sie soeben von Ihnen – wie früher schon mehrfach – ins Gesicht geschlagen worden sei. Vor dem anschließenden Weggehen in die Kneipe „Bierstübchen“ hätten Sie gedroht, in Kürze wiederzukommen; wenn Ihre Ehefrau bis dahin für Sie kein Geld besorgt habe, müsse sie mit weiteren Schlägen rechnen.

Die Beamten haben sich daraufhin in die gegenüber Ihrer Wohnung gelegenen Kneipe „Bierstübchen“ begeben. Dort wurden Sie von den Beamten angetroffen und gefragt, ob die Angaben Ihrer Ehefrau zuträfen. Sie haben darauf kurz geantwortet, das müsse wohl so sein, und weitere Angaben verweigert. Die Beamten haben daher zu Recht annehmen müssen, dass Sie Ihre Drohung nach Rückkehr in die Wohnung wahrnehmen würden. Damit bestand die gegenwärtige Gefahr, dass Sie in Kürze Ihre Ehefrau erneut schlagen würden. POK Schulze als ranghöherer Beamter hat sich daher zu Recht veranlasst gesehen, gegen Sie ein Verbot, in die Wohnung zurückzukehren, auszusprechen.

Ihnen ist unmittelbar nach Erlass der Maßnahme Gelegenheit gegeben worden, in Begleitung der Polizeibeamten Ihre Wohnung aufzusuchen, damit Sie dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitnehmen könnten. Dieses Angebot haben Sie jedoch abgelehnt.

Sofern Ihre Ehefrau während der Dauer der polizeilichen Maßnahmen einen Antrag auf zivilrechtlichen Rechtsschutz mit dem Ziel des Erlasses einer einstweiligen Anordnung stellt, enden die Maßnahmen mit dem Tag der gerichtlichen Entscheidung, spätestens jedoch mit Ablauf des zehnten Tages nach ihrer Anordnung. Über eine eventuelle Verkürzung oder Verlängerung des Rückkehrverbots wird Sie die Polizei unterrichten.

Auf eine entsprechende Anfrage der Polizeiwache haben Sie heute Vormittag telefonisch als Anschrift für die Zustellung behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen Ringstraße 12 in 59955 Winterberg angegeben.

Ihre Rechte: (hier folgt im Original eine ordnungsgemäße und zutreffende Rechtsmittelbelehrung, nach der eine Klage gegen das Land NRW, vertreten durch den Landrat des Hochsauerlandkreises als Kreispolizeibehörde, zu richten ist).

gez. Meiberg, PHK

Klageerwiderung

Hochsauerlandkreis
Der Landrat als Kreispolizeibehörde

59872 Meschede, 23.11.2011
Steinstraße 27

II – 134/11 – Sel

An das
Verwaltungsgericht
Jägerstraße 1
59821 Arnsberg

VG Arnsberg
Eingang 21.12.2011

In dem Verwaltungsrechtsstreit

Selter ./ Land NRW
– 3 K 2643/11 –

beantrage ich,

die Klage wird abgewiesen.

Begründung:

Die Klage dürfte bereits unzulässig sein, da sich die streitgegenständliche Maßnahme durch Zeitablauf erledigt hat. Eine Wiederholungsgefahr scheidet aus, da der Kläger aus eigenem Entschluss und auf Dauer die Wohnung verlassen und sich von seiner Ehefrau getrennt hat.

Im Übrigen ist die angegriffene polizeiliche Maßnahme, das Rückkehrverbot, in rechtmäßiger Weise ergangen. Die hierfür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen des § 34 a PolG NRW haben vorgelegen. Insoweit wird auf die schriftliche Begründung der bestätigenden Verfügung vom 23.11.2011 verwiesen.

Mein Verwaltungsvorgang ist beigelegt.

Auf eine mündliche Verhandlung wird ebenfalls verzichtet.

gez. *Westermann*
(Kreisoberrechtsrat)

**Auszug aus dem
Verwaltungsvorgang des
Beklagten**

Kreispolizeibehörde Meschede
- Polizeiwache Winterberg -

22.11.2011

Vermerk:

Heute gegen 17.50 Uhr meldete sich telefonisch Frau Elvira Selter, Meisenweg 4 in Winterberg. Sie war sehr aufgeregt und bat um polizeiliche Hilfe, da sie befürchtete, von ihrem Ehemann Karl Selter nach dessen Rückkehr von einem Kneipenbesuch geschlagen zu werden. Ich begab mich daher mit PK Müller in die Wohnung der Frau Selter im 1. OG des Meisenweg 4. Dort trafen wir auf eine verängstigt wirkende und weinende Frau, die – nachdem wir sie etwas beruhigt hatten – Folgendes berichtete: Ihr Ehemann sei seit einiger Zeit alkoholkrank und gehe seinem erlernten Beruf als Malergeselle nicht mehr nach. Für seinen Alkoholkonsum fordere er von ihr stets Geld. Das könne sie ihm aber nicht immer in der geforderten Höhe geben, da ihr Einkommen als teilzeitbeschäftigte Krankenschwester kaum ausreiche, den Lebensunterhalt für die Familie (sie habe ein 2-jähriges Kind) zu bestreiten. Gelegentlich bekomme sie dann Geld von ihrem in der Nachbarschaft wohnenden Vater, der aber selbst nur über eine kleine Rente verfüge. Wenn ihr Ehemann dann nicht genügend Geld für den Alkohol bekomme, ver falle er in Wutausbrüche und habe sie dann schon mehrfach geschlagen. Auch heute habe er nach einigem häuslichen Alkoholkonsum gegen 17.30 Uhr wieder Geld für den Besuch der gegenüber liegenden Kneipe „Bierstübchen“ verlangt. Sie habe ihm aber nur 5 Euro geben können. Er habe sie dann wieder beschimpft und ins Gesicht geschlagen. Sie solle Geld von ihrem Vater besorgen, er werde in Kürze zurückkommen. Wenn es dann kein Geld gebe, habe sie weitere Schläge zu erwarten. Sie habe dann ihren Vater telefonisch um Geld gebeten, dieser habe aber nichts abgeben können. Wir haben uns daraufhin in das gegenüber der Wohnung liegende „Bierstübchen“ begeben, wo wir Herrn Selter an der Theke sitzend antrafen. Wir haben ihn mit den Angaben seiner Ehefrau konfrontiert und gefragt, ob diese zuträfen, worauf er nur kurz antwortete: „Das muss wohl so sein“. Nachdem er auch auf den Hinweis, dass wir ihm für einige Zeit die Rückkehr in seine Wohnung verbieten könnten, nicht reagierte, hat der Unterzeichner um 18.47 Uhr mündlich gegenüber Herrn Selter ein bis zum 2.12.2011, 24 Uhr, befristetes Rückkehrverbot verfügt. Ihm wurde erklärt, dass diese Maßnahme sofort wirksam sei, und angeboten, in unserer Begleitung seine Wohnung aufzusuchen, damit er dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitnehmen könne, was er jedoch ablehnte.

Schließlich haben wir noch Herrn Selter aufgefordert, der Polizeiwache baldmöglichst eine Anschrift oder eine Person mitzuteilen, an die Zustellungen in dieser Angelegenheit gerichtet werden könnten.

Anschließend haben wir erneut Frau Selter aufgesucht und von der getroffenen Maßnahme in Kenntnis gesetzt.

gez. *Schulze*, POK

Schriftsatz des Klägers Karl Selter
Ringstraße 12
59955 Winterberg

7.2.2012

An das
Verwaltungsgericht
Jägerstraße 1
59821 Arnsberg

VG Arnsberg
Eingang 9.2.2012

In meinem Klageverfahren gegen das Land NRW (Polizei Meschede) – dortiges Az. 3 K 2643/11 – danke ich für die Übersendung der Kopie des Vermerks der Polizeiwache Winterberg vom 22.11.2011, zu dem ich Stellung nehmen könne. Was da geschrieben steht, ist so richtig, ändert aber nichts daran, dass meine Frau der Polizei ganz schön etwas vorgespielt hat. Das kann sie hervorragend und die Beamten sind darauf hereingefallen. Es bleibt dabei: Ich habe weder meine Frau jemals geschlagen noch habe ich Schläge angedroht!

gez. Selter

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Sie ergeht durch Urteil ohne mündliche Verhandlung am 8.3.2012.

Die Entscheidung über die Kosten, die vorläufige Vollstreckbarkeit und den Streitwert ist erlassen.

Es ist davon auszugehen, dass die Ehefrau des Klägers durch Beschluss vom 10.1.2012 ordnungsgemäß beigeladen worden ist. Sie hat schriftsätzlich auf eine mündliche Verhandlung verzichtet, aber keinen Antrag gestellt und sich zur Sache nicht weiter geäußert.

Ferner ist davon auszugehen, dass sich aus dem Verwaltungsvorgang des Beklagten keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Erkenntnisse ergeben.

Kommt die Bearbeitung insgesamt zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Die Formalien (Zustellungen, Unterschriften usw.) sind in Ordnung.

Winterberg liegt im Hochsauerlandkreis, der zum Gerichtsbezirk des VG Arnsberg gehört.

Rechtsvorschriften

§ 34 a PolG NRW

(1) Die Polizei kann eine Person zur Abwehr einer von ihr ausgehenden gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person aus einer Wohnung, in der die gefährdete Person wohnt, sowie aus deren unmittelbaren Umgebung verweisen und ihr die Rückkehr in diesen Bereich untersagen. Der räumliche Bereich, auf den sich Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot beziehen, ist nach dem Erfordernis eines wirkungsvollen Schutzes der gefährdeten Person zu bestimmen und genau zu bezeichnen. In besonders begründeten Einzelfällen können die Maßnahmen nach Satz 1 auf Wohn- und Nebenräume beschränkt werden.

(2) Der Person, die die Gefahr verursacht und gegen die sich die polizeilichen Maßnahmen nach Absatz 1 richten (betroffene Person), ist Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen.

(3) Die Polizei hat die betroffene Person aufzufordern, eine Anschrift oder eine zustellungsbevollmächtigte Person zum Zweck von Zustellungen behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen, die zur Abwehr einer Gefahr im Sinne des Absatzes 1 ergehen, zu benennen.

(4) ...

(5) Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot enden außer in den Fällen des Satzes 2 mit Ablauf des zehnten Tages nach ihrer Anordnung, soweit nicht die Polizei im Einzelfall ausnahmsweise eine kürzere Geltungsdauer festlegt. Stellt die gefährdete Person während der

ÜBUNGSBLÄTTER REFERENDARE AKTENVORTRAG ÖFFENTLICHES RECHT · „GELD ODER SCHLÄGE“

Dauer der gemäß Satz 1 verfügten Maßnahmen einen Antrag auf zivilrechtlichen Schutz mit dem Ziel des Erlasses einer einstweiligen Anordnung, enden die Maßnahmen nach Absatz 1 mit dem Tag der gerichtlichen Entscheidung, spätestens jedoch mit Ablauf des zehnten Tages nach Ende der gemäß Satz 1 verfügten Maßnahmen.

...

Die Bearbeitung der Aufgabe kann auch anhand der entsprechenden inhaltsgleichen Vorschriften anderer Bundesländer erfolgen.